

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21.

Breslau, den 24. Mai

1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2968. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März d. J., betreffend die der Stadt Kremen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreis-Grenze bei Beeß über Kremen nach Hennigsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte; und
- Nr. 2969. Die Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deich-Bauten an der Weichsel undogat betreffend. Vom 12. April d. J.

Das 23ste Stück:

- Nr. 2970. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April d. J., betreffend die Beglaubigung von Geburts- und Sterbefällen.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 26. Juni in Dels,
- den 28. Juni in Trebnitz,
- den 29. Juni in Wohlau,
- den 1. Juli in Liegnitz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalster und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Preussische National-Versammlung in Berlin tritt am 22. d. M. zusammen. Alle in der hiesigen Provinz für Berlin erwählte Abgeordnete ersuche ich daher, sich spätestens am 21. d. M. in Berlin einzufinden zu wollen. Da die Wahl-Verhandlungen aus sämtlichen Kreisen, mit Ausnahme derer, wo ich die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen genöthigt war, bereits dem Königlichen Ministerio eingereicht sind, so bedürfen die erwählten Abgeordneten nur der zu ihrer persönlichen Legitimation erforderlichen Papiere. Ein besonderes Einladungsschreiben an die Deputirten wird hiernach nicht mehr ergehen. Nur in den Fällen, wo statt des Abgeordneten der Stellvertreter einberufen werden muß, werde ich den Letzteren speziell einberufen.

Breslau, den 17. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Vinder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung des Finanz-Ministerii für die hier zu errichtende Darlehnskasse ernannt sind:

zum Regierungs-Bevollmächtigten:

der Herr Justiz-Rath Gräff hieselbst;

zu Mitgliedern des Vorstandes:

die Herren: Kaufmann Lehfeld

Banquier v. Wallenberg = Pachaly

Kaufmanns-Älteste Theodor Molinari

} hieselbst.

die Herren: Banquier C. Heymann	}	hierseibst.
Banquier J. A. Frank		
Produktenhändler H. A. Schneider		
Fabrikant C. Milde		
Eisengießerei-Besitzer Schneider		
Zimmermeister Krause		
Klempnermeister Renner		
Posamentir-Baaren-Fabrikant Zeisig sen.		
Zimmermeister Severin		

Breslau, den 18. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Darlehnskasse geführt wird von dem Vorstande, bestehend aus:

einem Regierungs-Bevollmächtigten,
einem von der Bank kommittirten Beamten,
zweien im wöchentlichen Wechsel fungirenden Mitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbestande, und
den eigentlichen Kassen-Beamten:
dem Rendanten und
dem Buchhalter.

Die Namen des Regierungs-Beamten und der aus dem Handels- und Gewerbestande erwählten Mitglieder des Vorstandes sind bereits in der Bekanntmachung vom 18. d. M. dem Publikum mitgetheilt.

Seitens der hiesigen Königlichen Bank ist zum Vorstandsmitgliede der Bankdirektor Herr Franz ernannt worden.

Breslau, den 20. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Prüfungs- Behörden für Gewerbetreibende.

A n w e i s u n g

für die nach § 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung
errichteten Prüfungs- Behörden.

Zur Ausführung der Bestimmungen im Tit. VIII. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der dort angeordneten Prüfungen nachstehende Anweisung ertheilt.

§ 1.

Den nach § 162 der Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden ist übertragen:

- a. die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche einer nach den Bestimmungen der §§ 101 bis 117 der Gewerbe-Ordnung neu gebildeten oder einer solchen Innung beitreten wollen, deren Statuten nach §§ 95 ff. a. a. D. revidirt sind;
- b. die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 131, 132 a. a. D. zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweisen wollen.

Das Erforderniß eines solchen Nachweises gilt für die nachstehend bezeichneten Gewerbetreibenden:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenten, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reißschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Wölbher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Für diese Gewerbetreibenden genügt das von der Prüfungsbehörde ertheilte Prüfungszeugniß auch zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innungen (§ 166 a. a. D.).

Bei den Innungen der im § 45 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden, namentlich der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Schornsteinfeger wird der Nachweis der gewerblichen Befähigung zum Eintritt in die Innung durch das zum selbstständigen Gewerbebetrieb erforderliche Befähigungs-Zeugniß der Regierung geführt. Mit der Prüfung dieser Gewerbetreibenden haben sich die nach § 162 a. a. D. errichteten Prüfungsbehörden nicht zu befassen.

Die älteren Innungen (§ 94 a. a. D.), welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung gesellig bestanden, dürfen bei der Aufnahme neuer Mitglieder noch so lange nach den Bestimmungen ihrer älteren Statuten verfahren, bis deren Revision und Abänderung nach den Vorschriften der §§ 95 und 101 ff. a. a. D. erfolgt sein wird. Bis dahin vertreten die nach den älteren Statuten abgehaltenen Meisterprüfungen bei den betreffenden Innungen die Stelle der im § 108 a. a. D. angeordneten Prüfungen vor den Prüfungsbehörden, und dem entsprechend brauchen auch die oben zu h. genannten Gewerbetreibenden, wenn sie auf Grund einer Meisterprüfung nach den älteren Statuten in ältere Innungen aufgenommen sind, zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, keine weitere Prüfung zu bestehen.

§ 2.

Einer jeden Prüfungsbehörde ist ein besonderer Bezirk anzuweisen, welchen die Regierung zu bestimmen hat. Die hierüber getroffenen Anordnungen sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In gleicher Art können künftig auch Abänderungen der Bezirke angeordnet werden.

§ 3.

Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen (§§ 108, 132 der Gewerbe-Ordnung) ablegen will, muß den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes bei der Kommunalbehörde des Ortes, wo dasselbe ausgeübt werden soll, angemeldet haben (§ 22 a. a. D.).

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungsbehörde, in deren Bezirk (§ 2) der selbstständige Betrieb des Gewerbes angemeldet worden, mit der hierüber von der Ortspolizei-Obrigkeit erteilten Bescheinigung (§ 23 der Gewerbe-Ordnung) schriftlich einzureichen.

Nach § 164 a. a. D. kann die Prüfungsbehörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe schon ein Jahr lang selbstständig, oder doch als Gehülfe oder als Lehrling (§ 146 a. a. D.), oder als Bögling (§ 160 a. a. D.) beschäftigt gewesen sei. Ueber die bisherige gewerbliche Beschäftigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in seinem Gewerbe etwa schon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlassen, zur Vermeidung von Rückfragen dem Prüfungsgesuche die in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen über seine gewerblichen Verhältnisse, wie die Bescheinigung der Polizeibehörde des Ortes, wo er früher sein Gewerbe selbstständig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlassungs-Zeugniß seines Arbeitgebers oder Lehrherrn (§§ 142, 156 der Gewerbe-Ordnung), oder das Zeugniß der Innung oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten bestanden hat (§ 157, 160 a. a. D.), beizufügen.

Der zu Prüfende hat, bevor die Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von fünf Thalern zur Gebührenkasse der Prüfungsbehörde (§ 20) zu zahlen.

§ 5.

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde ist verpflichtet, die beantragte Prüfung abzulehnen:

- a. wenn der Antragsteller bei der schon früher abgelegten Prüfung unfähig befunden worden und seit dem Tage des ihm hierüber erteilten Bescheides die von der betreffenden Prüfungsbehörde festgesetzte Frist (§ 14), während welcher die Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen bleibt, noch nicht abgelaufen ist;
- b. wenn das Gewerbe des Antragstellers im Bezirke der Prüfungsbehörde von keinem zur Mitwirkung bei der Prüfung befähigten Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

In dem Falle zu a. bleibt dem Antragsteller überlassen, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern.

In dem Falle zu b. kann der Antragsteller verlangen, daß seine Prüfung einer von ihm zu bezeichnenden andern Prüfungsbehörde überlassen werde. An diese ist dann das Prüfungsgesuch von dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde (§ 4) zur Erledigung abzugeben.

Steht der beantragten Prüfung keines der vorstehend zu a. und b. bezeichneten Hindernisse entgegen, so ist dieselbe nach den Bestimmungen der §§ 8 ff. einzuleiten.

§ 6.

Wenn der Ort, wo der zu Prüfende den selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, vom Sitze der Bezirks-Prüfungsbehörde (§ 4) weiter entfernt ist, als vom Sitze einer andern Prüfungsbehörde, so kann der zu Prüfende bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde darauf antragen, daß seine Prüfung der in größerer Nähe befindlichen Prüfungsbehörde überlassen werde. Der Vorsitzende hat in diesem Falle, sofern der Antragsteller nicht aus dem im § 5 zu a. bezeichneten Grunde zurückgewiesen werden muß, das Prüfungsgesuch an die benachbarte Prüfungsbehörde abzugeben.

§ 7.

Außer den Fällen des § 5 zu b. und des § 6 ist keine Prüfungsbehörde befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes nicht in ihrem Bezirk (§ 2) angemeldet hat, zur Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen zuzulassen. Dagegen hat jede Prüfungsbehörde die ihr nach den Bestimmungen im § 5 zu b. und im § 6 von einer anderen Prüfungsbehörde zugehenden Prüfungsgesuche eben so zu erledigen, wie die Prüfungsgesuche der in ihrem Bezirke zum selbstständigen Gewerbebetriebe Angemeldeten.

§ 8.

Die Prüfung wird nach § 163 der Gewerbe-Ordnung unter der Leitung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde durch eine Kommission bewirkt, welche aus zwei bis sechs, in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden zu berufenden Personen und zwar zur Hälfte aus Mitgliedern der Prüfungsbehörde und zur andern Hälfte aus selbstständigen geschickten und geachteten Gewerbetreibenden bestehen soll. Letztere müssen aus solchen Gewerbetreibenden gewählt werden, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, dies ist aber bei ersteren nicht erforderlich.

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen; auch müssen die Mitglieder der Prüfungsbehörde über die Befähigung der zu den einzelnen Kommissionen berufenen Meister einverstanden sein. Der Vorsitzende hat daher mit Zuziehung der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25.) die Liste derjenigen Gewerbetreibenden des Prüfungsbezirks festzustellen, unter welchen die Meister zu den vorkommenden Prüfungen je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden ausgewählt werden sollen.

Soweit die Kommission aus Gewerbetreibenden des Ortes, an welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, gebildet werden kann, ist die Berufung auswärtiger Gewerbetreibender zu vermeiden.

§ 9.

Zur Abfürzung der Prüfungsgeschäfte dürfen mehrere gleichartige Prüfungen miteinander verbunden werden. Eben so ist die Anberaumung vierteljährlich wiederkehrender Prüfungs-Termine gestattet, in welchen die im Laufe jedes Vierteljahres beantragten Prüfungen abgehalten werden; es darf jedoch kein Prüfungs-gesuch in Erwartung weiterer Meldungen länger als 3 Monate nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 4) unerledigt bleiben.

§ 10.

Jede Prüfung beginnt mit der mündlichen Befragung des zu Prüfenden über die Gegenstände seines Gewerbes.

Derselbe hat seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen der guten oder schlechten Beschaffenheit der Waaren, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, oder welche er liefert, anzugeben und seine Bekanntschaft mit dem anzuwendenden Verfahren, mit der Einrichtung der Werkstatt, mit der Zusammensetzung und Handhabung der Werkzeuge, mit den Kunstausdrücken des Gewerbes und mit den bei Letzterem zu beachtenden polizeilichen Bestimmungen nachzuweisen. Die Kosten einer ihm bezeichneten Arbeit soll er in Gegenwart der Kommission berechnen und den Kosten-Anschlag niederschreiben. Erfordert sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren, so muß die Prüfung auch hierauf gerichtet werden.

Bei der Stellung der Fragen und bei der Beurtheilung der darauf erfolgenden Antworten hat die Kommission nur die Erfordernisse des besondern Gewerbszweiges zu berücksichtigen, in welchem der zu Prüfende ausgebildet ist. Anforderungen, welche sich auf ungewöhnliche Arbeiten seines Gewerbes beziehen, sind zu vermeiden.

Von einem Gewerbetreibenden, welcher sich zur Aufnahme in eine Innung melden oder Lehrlinge ausbilden will, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 148 der Gewerbeordnung zu erfordern, daß er im Stande sei, die sein Geschäft betreffenden Verordnungen und Mittheilungen zu lesen, eine Rechnung oder Quittungen zu schreiben und einen richtigen Kosten-Ueberschlag aufzustellen. Das Prüfungszeugniß (§ 14) darf jedoch, wenn der Geprüfte den übrigen Anforderungen hinsichtlich der nachzuweisenden gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten genügt, wegen der bei der Prüfung bemerkten Mängel in den Elementarschulkenntnissen nicht versagt werden.

§ 11.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung bestimmt die Kommission die noch zu lösenden Probe-Aufgaben (§ 12). Ueber jede mündliche Prüfung hat der Vorsitzende eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das Ergebnis der Prüfung und die dem Geprüften aufgegebenen Probe-Arbeiten genau zu bezeichnen sind. Der Geprüfte muß diese Verhandlung, nachdem darin auch seine Erklärung über die angeordneten Probe-Aufgaben aufgenommen worden, mitunterzeichnen. Verzichtet er freiwillig auf die Fortsetzung der Prüfung, so ist ihm die hieraus folgende Versagung des Prüfungszeugnisses durch einen nach den Schlussbestimmungen des § 14 zu ertheilenden Bescheid bekannt zu machen.

§ 12.

Die weitere Prüfung bezieht sich auf die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Handfertigkeit, welche durch die Ausführung der von der Kommission bestimmten Probe-Arbeiten dargethan werden muß.

Nach § 164 der Gewerbe-Ordnung soll der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben nachweisen, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Dieser Grundsatz ist bei der Bestimmung jeder Probe-Arbeit festzuhalten.

Als Beispiele geeigneter Probe-Arbeiten werden hier bezeichnet:

- 1) für Lohgerber: Zurichtung mehrerer lohgarer Kalbfelle oder Fahlleder;
- 2) für Weißgerber: Zubereitung mehrerer alaugarer Kalb- oder Schafleder, oder einiger sämisch garer gewalkter Leder;
- 3) für Lederbereiter und Ledertauer: Zurichtung einiger lohgarer Fahlleder und eines Paares Schäfte zu Wasserstiefeln;
- 4) für Korduaner: Zurichtung einiger Ziegenfelle zu Korduan;
- 5) für Pergamenten: Zubereitung einiger Kalb- oder Hammelfelle zu Pergament;

- 6) für Schuhmacher: Anfertigung eines Paares Stiefel oder eines Paares Schuhe nach genommenem Maaß;
- 7) für Handschuhmacher und Beutler: Anfertigung eines Paares Handschuhe, eines Paares gesteppter ledrerner Beinkleider, eines Degengehenks oder eines ledernen Koffers;
- 8) für Kürschner: Zubereitung eines Futters aus Schaaf- oder Kaninchensellen, eines Muffs von feinem Rauchwerk oder einer Pelzmütze;
- 9) für Riemer: Anfertigung eines Geschirrs für ein Kutschen-Pferd oder eines Reitzeugs;
- 10) für Sattler: Anfertigung eines englischen oder deutschen Sattels, eines Kummets, oder Garnitur eines Wagens;
- 11) für Seiler: Anfertigung eines Seils von bestimmter Länge und Schwere, eines hanfenen Gurtes, eines Pfundes feinen Bindfadens;
- 12) für Reißschläger: Anfertigung eines Anfertauers oder Kabeltauers von bestimmter Länge und Schwere;
- 13) für Manns-Schneider: Anfertigung eines Anzuges, bestehend aus Rock, Hosen und Weste, nach genommenem Maaß;
- 14) für Frauen-Schneider: Anfertigung eines Frauenkleides und Korsets nach genommenem Maaß;
- 15) für Hutmacher: Anfertigung eines Huts von Haarenhaaren;
- 16) für Tischler: Anfertigung eines Fenster-Rahmens mit Kreuzsprossen, einer Thür mit mehreren Füllungen, eines furnirten Möbels oder eines genau abgehobelten Würfels nach gegebenem Maaß;
- 17) für Rademacher und Stellmacher: Anfertigung eines Kranz-Gestelles mit zwei Rädern, eines Wagenkastens oder eines Ackerpfluges;
- 18) für Böttcher: Anfertigung eines gebogenen Fasses oder einer Wanne in vorgeschriebener Form und Größe;
- 19) für Holzdrechsler: Abdrehen einer Kegelfugel, Anfertigung eines Spinnrades;
- 20) für Horndrechsler: Anfertigung einiger Billardkugeln von gleicher Größe, eines Schachspiels, oder einer Tabakspfeife;
- 21) für Töpfer: Formen und Brennen einiger irdener Gefäße mit Glasur nach gegebener Form und Größe, Anfertigung eines Kachelofens, oder Setzen eines Herdes;
- 22) für Grobschmiede und Hufschmiede: Anfertigung einer Art, Beschlag eines Rades, Beschlag eines Pferdes;

- 23) für Waffenschmiede: Anfertigung eines Säbels oder Hirschfängers;
- 24) für Zirkelschmiede und Zeugschmiede: Anfertigung eines Zirkels, eines Waagebalkens zu einer feinen Waage oder einer Kaffee-Mühle;
- 25) für Bohrschmiede: Anfertigung eines Brunnenmacher-Bohrs;
- 26) für Sägeschmiede: Anfertigung einer Klobensäge oder Zimmersäge;
- 27) für Messerschmiede: Anfertigung einiger Tischmesser und Gabeln, eines großen Küchenmessers, oder eines Taschenmessers mit mehreren Klingen, oder einer Schneider-Schere;
- 28) für Büchenschmiede: Anfertigung einer Doppelflinte, eines Doppelflechters zu einer Büchse oder eines Paares Pistolen;
- 29) für Schlosser: Anfertigung eines Hausthürschlosses, oder eines starken Vorhängeschlosses, desgleichen eines eisernen Würfels nach gegebenem Maß, welcher genau abzußeilen ist;
- 30) für Sporer: Anfertigung einer Kanthare, oder eines Paares Sporen;
- 31) für Feilenhauer: Anfertigung einer Armfeile und einer Schlichtfeile;
- 32) für Kupferschmiede: Anfertigung eines großen kupfernen Kessels, eines verzinnnten Kochgeschirres, oder einer Kuchenform;
- 33) für Rothgießer: Guß eines Mörsers, zu welchem auch die Gießform anzufertigen ist, Anfertigung eines Spritzenwerks oder eines Dampfventils;
- 34) für Glockengießer: Guß einer Glocke in der angefertigten Form;
- 35) für Gelbgießer und Gürtler: Anfertigung eines Kronen- oder Armleuchters, eines Einsag-Pfundgewichts, oder des Beschlages zu einem Pferdegeschirr;
- 36) für Zinggießer: Anfertigung der Form zum Guß einer Schüssel oder eines anderen Stückes, Guß eines solchen Stückes, Anfertigung einer Warmflasche oder Kanne;
- 37) für Klempner: Anfertigung einer Kaffee- oder Theemaschine, einer Lampe oder einer Laterne;
- 38) für Buchbinder: Einbinden einer Bibel oder eines andern starken Buchs in Leder mit Goldschnitt und Goldverzierung;
- 39) für Färber: Färben einiger Pfunde Garn, eines Stückes Tuch, Rattun oder Seidenzeug, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden.

An die vorstehend unter 1 bis 39 bezeichneten Aufgaben ist die Kommission nicht unbedingt gebunden; sie ist vielmehr befugt, statt derselben auch andere ähnliche Arbeiten aufzugeben; sie muß aber bei deren Auswahl darauf sehen, daß dieselben nur den zum Nach-

weise der Handfertigkeit unentbehrlichen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern und leicht zu verwertben sind.

Sofern Eine Probe-Arbeit nach dem Ermessen der Prüfungs-Kommission nicht genügt, um die erforderliche Ausbildung in dem Gewerbe des zu Prüfenden darzuthun, ist dieser verpflichtet, zwei bis drei verschiedene Aufgaben zu lösen.

Die Kommission hat die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Probe-Arbeiten vollendet werden müssen.

Die Bestimmung der Probe-Arbeiten für solche Gewerbetreibende, welche vorstehend nicht besonders genannt sind, bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, welche dabei die wegen der Probe-Arbeiten im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätze zu beachten hat.

§ 13.

Die Werkstätt, die Werkzeuge und die Materialien zu den Probe-Arbeiten muß der zu Prüfende auf eigene Kosten beschaffen.

Bei Anfertigung der Arbeiten soll derselbe, wenn er an dem Sitze der Prüfungsbehörde arbeitet, von zwei Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt werden, welche sich durch öftern Besuch seiner Werkstätt zu überzeugen haben, daß er die aufgegebenen Arbeiten ohne fremde Hülfe vollendet.

Gewerbetreibende, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, können bei deren Vorsitzenden darauf antragen, daß er ihnen zur Ermittlung einer daselbst befindlichen Werkstätt für die Anfertigung der Probearbeiten behüßlich sei. Mit dem Inhaber der Werkstätt müssen sie sich wegen der für die Mitbenutzung zu zahlenden Vergütung einigen.

Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat der zu Prüfende, sofern die Kommission Veranlassung findet, von seinem Verfahren bei der Arbeit durch eigne Anschauung Kenntniß zu nehmen, diejenigen Prüfungsarbeiten, welche keine Vorbereitung erfordern und in Einem Tage beendigt werden können, am Sitze der Prüfungsbehörde unter der Aufsicht der mit der Prüfung Beauftragten in einer ihrer Werkstätten auszuführen. Die Mitbenutzung der Werkstätt und der darin befindlichen Werkzeuge muß ihm in diesem Falle unentgeltlich gestattet werden; die erforderlichen Materialien hat er jedoch selbst anzuschaffen.

Diejenigen Probearbeiten, welche eine längere Zeit als Einen Tag erfordern, kann der zu Prüfende, wenn er zu ihrer Ausführung am Sitze der Prüfungsbehörde keine Gelegenheit findet, in seinem Wohnorte anfertigen. Die Beaufsichtigung desselben während der Arbeit ist dann zweien dort wohnenden zuverlässigen und unbescholtenen Gewerbetreibenden zu übertragen, welche, soweit es die Umstände gestatten, unter den Gewerbe-Genossen des zu Prüfenden, und wenn am Orte eine Innung besteht, unter deren Mitgliedern ausgewählt werden sollen. Die Auswahl dieser Gewerbetreibenden und deren Benachrichtigung von dem

ihnen zugeordneten Aufträge gehört zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde; dieser kann aber hierbei die Mitwirkung der städtischen Kommunalbehörden und der ländlichen Polizei-Obrigkeiten, in deren Bezirken die Probearbeiten ausgeführt werden sollen, in Anspruch nehmen. Befinden sich in dem Wohnorte des zu Prüfenden keine Gewerbetreibende, welche die Beaufsichtigung der Arbeiten übernehmen können oder wollen, so hat in den Städten die Kommunalbehörde und auf dem Lande die Polizei-Obrigkeit auf den Antrag des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einem Mitgliede des Ortsvorstandes jene Beaufsichtigung zu übertragen. Nach Vollendung der Probearbeiten haben die mit der Beaufsichtigung Beauftragten dem zu Prüfenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Arbeiten unter ihrer Aufsicht ohne Hilfe eines Anderen ausgeführt habe; diese Bescheinigung muß eine genaue Beschreibung der gelieferten Arbeit enthalten und die Zeit angeben, welche der Arbeiter zur Lösung der Aufgaben gebraucht hat.

Die Aussteller der gedachten Bescheinigung werden für ihre Mühewaltung nach den im § 24 ertheilten Vorschriften wie die Mitglieder der Prüfungs-Kommission entschädigt.

§ 14.

Auf die Anzeige des Geprüften, daß er mit den Probearbeiten fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission (§ 8) zur Besichtigung der Arbeiten und zur Beschlußnahme über den Ausfall der Prüfung.

Der versammelten Kommission hat der Geprüfte die angefertigten Probestücke vorzuzeigen. Wenn er dieselben an seinem vom Orte der Prüfungsbehörde entfernten Wohnorte, mithin nicht unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission ausgeführt hat, so muß er auch die Bescheinigung derjenigen, welche die Arbeit beaufsichtigt haben (§ 13), beibringen.

Bei der Vorzeigung der Arbeiten muß der Geprüfte erklären, daß er sich bei ihrer Anfertigung keiner Hilfe eines Andern bedient habe und es ist ihm zu eröffnen, daß wenn sich nachträglich das Gegentheil seiner Versicherung herausstellen sollte, daß ihm ertheilte Prüfungszeugniß seine Gültigkeit verliere, daß er in diesem Falle von der dadurch erlangten Befugniß, Lehrlinge zu halten, keinen Gebrauch machen dürfe, und daß er dann auch die Ausschließung von der Innung, welche ihn auf Grund des Prüfungszeugnisses aufgenommen, zu gewärtigen habe.

Nach Besichtigung der Probearbeiten beschließt die Kommission über das Ergebnis der Prüfung. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die dem Geprüften bei der Vorzeigung der Arbeiten gemachte Vorhaltung und über den Ausfall der Prüfung soll der Vorsitzende eine Verhandlung aufnehmen, welche von dem Geprüften und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Hat der Geprüfte nach dem Beschlusse der Kommission seine Befähigung genügend darge-
gethan, so wird ihm hierüber ein Zeugniß stempel- und kostenfrei ausfertigt (§ 26)
ausgehändigt. Im entgegengesetzten Falle ist ihm das Prüfungszeugniß durch einen schrift-
lichen Bescheid zu versagen, in welchem zugleich eine nach dem Ausfalle der Prüfung abzu-
messende Frist zu bestimmen ist, bis zu deren Ablauf die Erneuerung der Prüfung nicht ge-
stattet wird. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr
festgesetzt werden.

§ 15.

In dem Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung kann die Erstattung der ein-
gezahlten Prüfungsgebühren nicht verlangt werden, und es macht hierbei keinen Unterschied,
ob das Prüfungszeugniß schon vor der Festsetzung der erforderlichen Probe-Aufgaben in Folge
des freiwilligen Rücktrittes von der angefangenen Prüfung (§ 11) oder erst nach Verwer-
fung der angefertigten Probe-Arbeiten versagt ist.

§ 16.

Der Beschluß darüber, ob einem Gewerbetreibenden, welcher zu den im § 131 der
Gewerbe-Ordnung Bezeichneten gehört, mit Rücksicht auf seinen bisherigen Gewerbebetrieb
die Ablegung der förmlichen Prüfung zu erlassen sei (§§ 108 und 132 der Gewerbe-Ord-
nung), ist von der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25) zu fassen. Die Ausfer-
tigung dieses Beschlusses vertritt die Stelle des Prüfungszeugnisses; es dürfen aber für den-
selben keine Gebühren erhoben, sondern nur die durch die Zusammenberufung der Mitglieder,
durch Copialien u. s. w. entstehenden baaren Auslagen von dem Betheiligten zur Gebühren-
Kasse der Prüfungsbehörde eingezogen werden.

§ 17.

Nach § 157 der Gewerbe-Ordnung können Lehrlinge, welche bei andern Gewerbetrei-
benden, als bei Innungsgegnossen gelernt haben, bei einer nach § 162 a. a. O. errichteten
Prüfungsbehörde darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und
Fertigkeiten geprüft werden, auch sind die städtischen Kommunalbehörden und die ländlichen
Polizei-Obrikeiten ermächtigt, die bei ihnen in Antrag gebrachten Prüfungen der erwähnten
Lehrlinge durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde zu veranlassen.

Zur Abhaltung der Prüfung ist in Fällen dieser Art jede Prüfungsbehörde ohne Rück-
sicht auf den Wohn- oder Aufenthalts-Ort des zu Prüfenden befugt und verpflichtet.

Zur Begründung des Prüfungsgesuches muß die vollständige Erfüllung des Lehrvertrags
nachgewiesen werden; außerdem hat der Lehrling, bevor seine Prüfung eingeleitet wird, eine
Prüfungsgebühr von Drei Thalern zur Gebühren-Kasse der Prüfungsbehörde zu zah-
len. Kommunal- und Ortspolizeibehörden, welche der Prüfungsbehörde die Prüfung eines
Lehrlings auftragen, haben denselben zur Erfüllung der obengedachten Bedingungen anzu-
halten.

Bei der Prüfung der Lehrlinge ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 15 zu verfahren, die Kommission hat aber sowohl bei der mündlichen Prüfung, wie bei der Bestimmung der Probe-Arbeiten zu berücksichtigen, daß der Lehrling nur die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten darthun soll. Da zu diesem Zwecke die Ausführung zeitraubender Arbeiten entbehrlich ist, so dürfen dem Lehrlinge gegen seinen Willen keine Aufgaben gestellt werden, deren Lösung eine längere Zeit als acht Tage erfordert; andererseits ist der Lehrling in allen Fällen, mithin auch, wenn er nicht am Orte der Prüfungsbehörde wohnt, gehalten, auf Verlangen der Kommission die Probe-Arbeiten in einer der Werkstätten ihrer Mitglieder anzufertigen, in welchem Falle ihm für die Mitbenutzung der Werkstätte und der Werkzeuge keine Zahlung, sondern nur die Beschaffung des nöthigen Materials angesonnen werden darf.

§ 18.

Der Vorsitzende hat über die Prüfungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem für jede Prüfung folgende Rubriken auszufüllen sind:

- 1) laufende Nummer der Prüfung;
- 2) Name, Wohnort und Gewerbe des Geprüften;
- 3) Tag der Anmeldung des Prüfungsgesuchs;
- 4) Name, Wohnort und Gewerbe der bei der Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden;
- 5) Tag der mündlichen Prüfung;
- 6) Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeiten und derjenigen Gewerbetreibenden u., welche deren Anfertigung beaufsichtigt haben;
- 7) Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Beschlusses, durch welchen das Zeugniß versagt ist.

Die zur Erläuterung etwa noch erforderlichen Bemerkungen sind in einer besondern Rubrik beizufügen.

§ 19.

Die Gemeinde des zum Orte der Prüfungsbehörde bestimmten Ortes ist verpflichtet, derselben ein Lokal zur Versammlung ihrer Mitglieder und zur Abhaltung der Prüfungen bereit zu stellen.

§ 20.

Zur Annahme und zur Berechnung der Prüfungsgebühren (§§ 4. 17) wird bei jeder Prüfungsbehörde eine Gebühren-Kasse gebildet. Von wem diese Gebühren-Kasse verwaltet, in welcher Art über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt und wie der Baarbestand aufbewahrt werden soll, hat die Kommunalbehörde des Ortes, wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, zu bestimmen.

Wenn der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Gebühren-Kasse nicht selbst verwaltet, hat er die aus derselben zu leistenden Zahlungen anzuweisen.

§ 21.

Aus der Gebühren-Kasse müssen alle bei dem Geschäftsbetriebe der Prüfungs-Behörde vorkommenden Ausgaben für die Heizung und Beleuchtung des Prüfungslokals (§ 19), für Schreibmaterialien, Kopialien, Botengebühren, Remuneration des Kassensührers u. s. w. bestritten werden.

§ 22.

Soweit die Berufung von Gewerbetreibenden, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, zur Mitwirkung bei den hier abgehaltenen Prüfungen nothwendig wird, (§ 8) erhalten dieselben aus der Gebühren-Kasse:

- a. an Reisekosten für jede Meile Weges von dem Wohnorte nach dem Sitze der Prüfungs-Behörde und zurück 7 Egr. 6 Pf. bis 15 Egr.
- b. an Zehrungskosten für jeden Prüfungstermin am Sitze der Prüfungsbehörde 15 Egr. bis 1 Thaler.

Die Höhe der zu zahlenden Reise- und Zehrungskosten ist in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des zugezogenen Gewerbetreibenden so wie nach den örtlichen Preisen der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel festzusetzen. Auf Grund dieser Festsetzung werden die Reisekosten (zu a.) nach der Meilenzahl des doppelten Weges, vom Wohnorte des Empfangsberechtigten bis zum Sitze der Prüfungsbehörde berechnet, und es wird jeder überschießende Bruchtheil einer Meile als eine halbe Meile in Anschlag gebracht. Wer keine halbe Meile vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernt wohnt, hat keinen Anspruch auf Reisekosten.

§ 23.

Zur Deckung der in den §§ 21 und 22 erwähnten Ausgaben darf dem Geprüften, welcher dafür die Prüfungsgebühr (§§ 4. 17) entrichten muß, keine Zahlung angeschlossen werden.

§ 24.

Der Ueberschuß der Prüfungsgebühren über die der Gebühren-Kasse zur Last fallenden Ausgaben ist nach folgenden Grundsätzen zu verrechnen:

- 1) Von jeder bei der Gebühren-Kasse eingehenden Gebühreuzahlung wird ein von der Kommunalbehörde (§ 20) zu bestimmender verhältnißmäßiger Theil, welcher jedoch nicht mehr als ein Drittel der gezahlten Gebühr betragen darf, zur Ansammlung eines Bestandes bei der Kasse vereinnahmt, aus welchem die in den §§ 21.

22. bezeichneten Ausgaben bestritten werden können, und welcher außerdem die Mittel gewährt, dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde nach den Bestimmungen zu 3 eine angemessene Entschädigung für seine Mühwaltungen bei der Leitung der Prüfungsgeschäfte zu überweisen.

- 2) Den nach Abzug obiger Kassenquote übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorsitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden (§ 8), denen auch diejenigen gleichstehen, welchen nach § 13 die Beaufsichtigung der Probe-Arbeiten außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde übertragen worden, nach Verhältniß ihrer Mühwaltungen zu vertheilen.

Denjenigen, welche außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnen, dürfen die nach § 22 erhaltenen Reise- und Zehrungskosten bei der Vertheilung der Gebühren-Ueberschüsse nicht in Anrechnung gebracht werden.

Auf Anweisung des Vorsitzenden erhält jeder Empfangsberechtigte von dem vorläufig bei der Kasse aufbewahrten Gebühren-Ueberschusse den ihm zukommenden Antheil.

- 3) Der Zeitraum, nach dessen jedesmaligem Ablaufe die Rechnung über die Gebührenkasse abgeschlossen werden soll, ist von der Kommunalbehörde (§ 20) zu bestimmen.

Der Rechnungs-Abschluß ist mit dem Verzeichnisse der abgehaltenen Prüfungen (§ 18) und mit den Ausgabe-Belägen zuerst der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25) zur Abnahme der Rechnung und nach erfolgter Rechnungslegung der Kommunalbehörde vorzulegen. Diese bestimmt:

- a. den Antheil, welchen der Vorsitzende von dem vorhandenen Kassenbestande zur Entschädigung für seine Mühwaltungen erhalten soll;
- b. den Betrag, welcher in der Kasse zur Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes zurückzubehalten ist.

§ 25.

Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der §§ 8. 16 und 24 Nr. 3, oder in anderen vorkommenden Fällen von der versammelten Prüfungsbehörde zu berathen sind, hat der Vorsitzende sämtliche Mitglieder derselben mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung einzuladen. Die Beschlüsse werden unter der Leitung des Vorsitzenden nach der Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen gefaßt, und von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse beitreten, welcher von den Erschienenen gefaßt worden ist. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die

Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Letztere hat für die ordnungsmäßige Niederschreibung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, welche von allen Anwesenden zu vollziehen sind.

Die außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnenden Mitglieder haben für die Theilnahme an einer solchen Versammlung auf Erstattung von Reise- und Zehrungskosten, wie sie im § 22 den auswärtig Wohnenden für die Abhaltung der Prüfungstermine bewilligt worden, keinen Anspruch, und es bleibt ihnen überlassen, ob sie der Einladung zu der Versammlung Folge leisten wollen oder nicht.

§ 26.

Alle schriftlichen Geschäfte der Prüfungsbehörde werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche in Empfang und erwirkt die im Namen der Prüfungsbehörde zu erstattenden Berichte und Erwiderungen, die auszufertigenden Zeugnisse u. s. w., deren Concepte er mit sämmtlichen, die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen aufzubewahren hat.

Die Prüfungszeugnisse (§§ 14. 17) und die Beschlüsse, nach welchen Gewerbetreibende von der Ablegung der Prüfung entbunden werden (§ 16), sind unter der Firma

„Prüfungsbehörde zu N.“

auszufertigen. Diese Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnet. Die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiderungen und Berichte bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen und zur Führung der Korrespondenz bedient sich der Vorsitzende eines Siegels mit dem Wappen der Stadt u., wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, und mit einer Umschrift, welche der obigen Firma entspricht.

§ 27.

Die Kommunalbehörde des Ortes, in welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, ist die zunächst vorgesetzte Behörde derselben. Sie hat die Beschwerden über das Verfahren des Vorsitzenden oder der gesammten Prüfungsbehörde in erster Instanz zu erledigen. Ebenso steht ihr mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der Regierung der Beschluß darüber zu, ob ein Mitglied der Prüfungsbehörde aus Letzterer wegen verweigerter Mitwirkung bei den Prüfungen oder wegen der dabei bewiesenen Unfähigkeit ausscheiden soll.

Berlin, den 31. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.

gez. v. Bodelschwingh.

Der Finanz - Minister.

v. Düesberg.

Indem wir vorstehende von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen unterm 31. Dezember v. J. erlassene Anweisung für die nach § 162 der allgemeinen Gewerbe-

Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 72) errichteten Prüfungsbehörden hiermit in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir im Verfolg des § 2 dieser Anweisung, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 30. Juli 1846 (Amtsblatt Seite 205) in jeder Kreisstadt errichtete Prüfungsbehörde bestehen bleiben, daß der Bezirk der Prüfungsbehörde zu Breslau, die Stadt und den Kreis Breslau und daß der Bezirk jeder der übrigen Prüfungsbehörden den betreffenden landrathlichen Kreis umfassen soll.

Wir behalten uns weitere Bekanntmachung darüber vor, mit welchem Zeitpunkte vorstehende Anweisung in Wirksamkeit treten soll.

Die im § 133 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Behörden werden indeß hiermit angewiesen, ohne Verzug ein Verzeichniß aller im § 131 a. a. D. genannten Gewerbetreibenden, welche Lehrlinge halten, aufzunehmen. Die Befugniß dieser Gewerbetreibenden zur Ausbildung von Lehrlingen muß nach § 131 a. a. D. mit Benützung der nach dem Rescript vom 14. Mai 1845, welches den sämtlichen Steuer-Aufnahme-Behörden mittelst Verfügung vom 6. Juni 1845 mitgetheilt worden ist, aufbewahrten Gewerbesteuer-Register u. geprüft und den Lehrherrs, welchen jene Befugniß etwa fehlt, die Beibehaltung der angenommenen Lehrlinge nach § 133 a. a. D. untersagt werden.

Breslau, den 17. Mai 1848.

I.

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers wird mit der Emission der nach der Verordnung vom 15. v. M. (Gesetzsammlung pag. 105) ausgefertigten Darlehns-Kassenscheine nunmehr unverzüglich vorgegangen werden. Wir weisen daher die uns nachgeordneten Kassen hierdurch an, diese Darlehns-Kassenscheine bei allen Einzahlungen anzunehmen und eben so zu den Ausgaben wieder zu verwenden.

Eine Beschreibung dieser Scheine wird durch die niedergesezte Königliche Immediat-Kommission zur Controle über die Ausfertigung derselben veröffentlicht werden.

Breslau, den 15. Mai 1848.

Pl.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1847 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugestellt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse erteilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei

den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Mai 1848.

III.

Von dem Königlich hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind wir laut Reskript vom 24. v. M. beauftragt worden, folgende Bestimmungen über die veterinär-polizeiliche Revision der Viehmärkte in den Städten hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

- 1) Es muß als wünschenswerth erachtet werden, daß bei allen Viehmärkten, wenigstens bei den bedeutenderen, stets ein approbirter Thierarzt anwesend sei; die Heranziehung eines solchen auf Kosten des Staats erscheint indessen um so weniger gerechtfertigt, als in der Regel anzunehmen ist, daß die Thierärzte schon ihres Vortheils wegen die Viehmärkte besuchen werden. Es kann vielmehr den Stadtgemeinden überlassen bleiben, mit benachbarten approbirten Thierärzten Verträge abzuschließen, um sie zum Besuche der Märkte zu bewegen. Ein Zwang darf jedoch in dieser Hinsicht nicht stattfinden.
- 2) den Thierärzten ist zur Pflicht zu machen, alle von ihnen auf den Märkten beobachteten Fälle ansteckender Viehkrankheiten zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörde zu bringen. Die nicht beamteten Thierärzte werden, wenn sie sich zum Besuche der Märkte durch Vertrag mit den Gemeinden oder sonst verpflichten, zu diesem Behufe zu vereiden sein.
- 3) Da, wo von den Viehtreibern bisher verlangt worden ist, daß sie auf dem Markte eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde vorzeigen, mag es dabei auch fernerhin bewenden. Die Bescheinigung ist unentgeltlich und dahin auszustellen, daß in dem Orte, von welchem das Vieh zunächst kömmt, keine ansteckende Viehkrankheit herrsche, und muß zugleich die Angabe enthalten, wie lange das Vieh sich in dem fraglichen Orte befunden hat.
- 4) Dagegen kann die Vorlegung einer solchen von einem Thierarzt ausgestellten Bescheinigung, die nicht unentgeltlich zu erlangen sein würde, nicht gefordert werden, wiewohl es den Betheiligten unbenommen bleibt, eine derartige thierärztliche Bescheinigung mitzubringen, oder sich von dem auf dem Markte anwesenden approbirten Thierärzte ausstellen zu lassen. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, daß, wie auch von vielen Königlichlichen Regierungen geschehen ist, mit den Thierärzten verabredet werde, welche Gebühr für eine solche Bescheinigung (etwa fünf Silbergroschen) zu zahlen ist.

- 5) Uebrigens versteht es sich, daß überall die Vorschriften wegen der Beschränkung des Verkehrs in Fällen ansteckender Viehkrankheiten, sowie wegen der Absperrung u. des damit behafteten Viehes streng zu beobachten sind.

Breslau, den 12. Mai 1848.

I.

In Verfolg der Regulativs wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen vom 27. September 1846 (Amtsblatt S. 269) und § 18 des von dem Herrn Finanz-Minister unterm 28. März d. J. (Amtsblatt S. 142) erlassenen Eisenbahn-Polizei-Reglements bringen wir hiermit in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. v. M. nachstehende, von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen unterm 29. März d. J. erlassenen Vorschriften, wegen Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen, zur öffentlichen Kenntniß.

- 1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach § 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzündler (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen u.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
- 2) Die Streichzündler müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenbleche, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzündler enthaltend,“ zu bezeichnen.
- 3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
- 4) Die Beförderung der Streichzündler erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
- 5) Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirter Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der

Versendung gänzlich verbotener Präparate nach § 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Breslau, den 17. Mai 1848.

I.

In Folge eines Reskripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. v. M. bringen wir die getroffene Abänderung des § 10 des Vieh-Assuranz-Regulativs für unseren Verwaltungs-Bezirk vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 St. 19) wie folgt zur öffentlichen Kenntniß:

§ 10.

„Nach diesem Kreis-Kataster fertigt der Landrath ein zweites Exemplar genau übereinstimmend an, und reicht dann dasselbe in duplo spätestens bis zum 1. Dezember des Katasterjahres an die Königliche Regierung ein.“

„Für die Folgezeit werden über die im Laufe eines Jahres (§ 8 des Gesetzes) oder bei dessen Ablauf vorgefallenen Abänderungen, sobald solche als statthaft anerkannt sind, Veränderungs-Nachweisungen oder Nachtrags-Kataster nach dem dazu bestimmten Formulare so lange angefertigt, als die Uebersichtlichkeit der Haupt-Kataster gestattet, und neue Kataster erst dann angelegt, wenn es die Königliche Regierung für angemessen hält.“

Breslau, den 11. Mai 1848.

I.

Die von den Kaufleuten Alexander und Richard Schreiber hieselbst verwaltete Agentur für die Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun fire office ist nunmehr gänzlich erloschen.

Breslau, den 16. Mai 1848.

I.

Patent = Aufhebung.

Daß dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier unter dem 27. Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine vereinfachte Konstruktion der Orgel-Pedale, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem von uns nunmehr dem frühern Seminarlehrer Lössche hieselbst, die Vakation zu dem durch die Emeritirung des Pastors Oberländer erledigten evangelischen Pfarramte in Zindel, Kreis Brieg, ertheilt worden, so machen wir dies hierdurch bekannt.

Eben so sind die Vakationen

des Predigtamts = Kandidaten Karl Gottlieb Raupbach zum evangelischen Pfarrer in Konradswaldau, Kreis Landeshut, und

des zum Subdiaconus an der Schloß- und Pfarrkirche zu Dels berufenen Predigtamts = Kandidaten Johann Friedrich Wilhelm Lindner

von uns bestätigt worden.

Breslau, den 10. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

v. Uechtrig.

C h r o n i k.

Belobung. Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Wüstendorf, Breslauer Kreis, hat aus eigenen Mitteln, und zwar mit einem Kosten-Aufwande von 600 — 700 Rthlr., in dasiger Kirche den Hochaltar, zwei Neben-Altäre, die Kanzel, das Chor und eine Statue reich und geschmackvoll staffiren, die Kirche selbst weißen lassen und zur Ausschmückung derselben noch anderweitige Geschenke dargebracht.

Wir können nicht umhin, der Gemeinde unsere Zufriedenheit über diese wohlthätige Handlung zu bezeigen, und solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bestätigt:

Der Pfarrer Keil zu Hertwigswalde als Schulen-Inspektor, Münsterberger Kreises;
der zeitherige Pfarr-Administrator Alexander Hildebrand als Pfarrer zu Gosenz, Militzcher Kreises;

der Rittergutsbesitzer v. Reibnitz auf Höckricht, Ohlauer Kreises, als Kreis-Deputirter, an Stelle des abgegangenen Ritterguts-Besizers v. Lipinsky;

der Ritterguts-Besitzer, Regierungs-Assessor v. Hendebrand auf Gollkowe und Nieder-Woidnikowe, Militzcher Kreises, als Kreis-Deputirter, an Stelle des abgegangenen Herrn Fürsten v. Haxfeld auf Trachenberg;

der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathmann Standfuß zu Löwen;
 der Adjutant Julius Hahn als katholischer Schullehrer zu Groß-Silsterwitz, Schweid-
 nitzer Kreises.

V e r m ä c h t n i s s e.

Der Erb- und Gerichtsscholz Joseph Brier zu Polnisch-Breile, Ohlauer-Kreises, hat

1) für arme Schulkinder zu Tauer	50 Rthlr.
2) für die Ortsarmen zu Polnisch-Breile	50 —
3) zur Erhaltung der Kapelle daselbst	50 —
4) zur Erhaltung eines Kreuzes daselbst	25 —
5) zur Ausschmückung der Kirche zu Tauer	100 —

lehtwillig ausgesetzt.

Die verwittwet verstorbene Hauptmann Renschel geborne Müller hat

der städtischen Armen-Kasse in Winzig	100 Rthlr.
und	
der dasigen evangelischen Kirche	50 —

legirt.

Der zu Senitz, Rimplscher Kreises, verstorbene Partikulier Adolph von Rickisch-
 Rosenegk hat

der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von	200 Rthlr.
--	------------

und

die zu Wohlau verstorbene Kriegsräthin Holze geb. von Gaffron

der dortigen evangelischen Kirche in schlesischen Pfandbriefen	500 Rthlr.
--	------------

vermacht.

Getreide- und Sourage-Preis-Tabelle im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1848.

Namen der Erböde.	E i g e n ber Erböffel.		R o g g e n ber Erböffel.		U e r f t e ber Erböffel.		T a f e l ber Erböffel.		T e u ber Sennern.		S t r o h hals Erbödel.								
	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	Sennern.	Erbödel.									
Breslau . . .	1 21	4	1 15	10	1 1	3	6	7	1	23	11	21	3	1	24	4	5	20	10
Beleg . . .	1 20	2	1 14	2	1 9	7	1 1	9	4	5	2	1 1	1	1	1	2	4	4	7
Frankenstein . . .	2 2	3	1 21	3	1 16	6	3	1 1	6	6	9	1 1	2	1	1	2	3	3	5
Obelg . . .	2 4	6	1 23	3	1 16	6	3	1 1	7	7	9	1 1	2	1	1	2	3	3	5
Obrau . . .	1 19	6	1 12	6	3 10	1	1	10	2	6	1	1	9	2	6	1	22	4	15
Tabelfchweid . . .	1 29	6	1 24	2	1 16	2	1 1	11	6	1	1	1	1	1	1	2	22	4	15
Therfch . . .	1 20	—	1 18	—	1 12	10	1 1	11	1	1	1	1	10	2	6	1	22	4	15
Thunfcherberg . . .	1 24	—	1 19	2	1 12	10	1 1	9	10	1	1	1	1	2	2	1	19	5	11
Thunfcher . . .	1 22	3	1 19	9	1 12	10	1 1	9	10	1	1	1	1	2	2	1	19	5	11
Thunfcher . . .	1 21	9	1 12	3	1 10	6	—	1	1	5	5	1	1	2	2	1	19	5	11
Thunfcher . . .	1 26	9	1 15	—	1 14	9	3	1 1	5	6	1	1	1	2	2	1	19	5	11
Thunfcher . . .	1 16	—	1 12	—	1 14	9	3	1 1	5	6	1	1	1	2	2	1	19	5	11
Thunfcher . . .	1 26	—	1 12	—	1 14	9	3	1 1	5	6	1	1	1	2	2	1	19	5	11
Thunfcher . . .	1 21	6	1 17	3	1 16	3	1 1	3	9	1 1	1	1	1	2	2	1	19	5	11
Thunfcher . . .	1 25	3	1 15	3	1 14	3	1 1	3	9	1 1	1	1	1	2	2	1	19	5	11
Thunfcher . . .	2 1	4	1 19	6	1 16	3	1 1	11	3	1 1	10	3	1	1	1	2	19	6	18
Thunfcher . . .	1 29	3	1 15	6	1 12	3	1 1	4	9	1 1	8	1	1	2	2	1	19	6	18
Thunfcher . . .	1 24	9	1 22	6	1 12	3	1 1	4	9	1 1	8	1	1	2	2	1	19	6	18
Thunfcher . . .	1 23	9	1 15	6	1 12	3	1 1	4	9	1 1	8	1	1	2	2	1	19	6	18
Thunfcher . . .	1 23	—	1 15	6	1 12	3	1 1	4	9	1 1	8	1	1	2	2	1	19	6	18
Thunfcher . . .	1 23	—	1 15	6	1 12	3	1 1	4	9	1 1	8	1	1	2	2	1	19	6	18
Thunfcher . . .	1 21	10	1 18	1	1 10	5	7	1 1	3	1	1	1	1	2	2	1	19	6	18
Thunfcher . . .	1 24	—	1 22	—	1 10	5	7	1 1	3	1	1	1	1	2	2	1	19	6	18
Thunfcher . . .	1 20	—	1 16	—	1 6	3	—	1 1	4	4	—	1 1	1	2	2	1	19	6	18

3m Durchschnitt . 1 1 24 3 1 17 9 1 10 1 1 5 4 1 5 8 1 1 8 24 1 1 20 10 1 22 9 1 4 9 5
 Mittel-Preis 1 Mt. 21 Gr. — pf. 1 Mt. 7 Gr. 8 pf. 1 Mt. 3 Gr. 8 pf. — Mt. 22 Gr. 5 pf.

Breslau, den 10. Mai 1848.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.